OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350733/5/GS/CJ

Datum:
Linz, 3. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des G M, vertreten durch H M, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. November 2019, GZ: 1-12-2/5-620002396, betreffend Leistungsbescheid nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2019 wurde betreffend G M, geb. x, x, wie folgt entschieden:

„Sie erhalten ab 01.01.2018 die Hauptleistung Wohnung in einem Wohnheim nach § 12 Absatz 2 Ziffer 2 Oö. ChG in folgendem Ausmaß:

Hilfebedarf: Stufe 10
im x.

Die Ihnen mit Bescheid SO-410106/54-2002-Pi vom 21.02.2002 gewährte Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim (Hilfe durch Beschäftigung in Verbindung mit einer internen Unterbringung nach BHG.) wird mit 31.12.2017 eingestellt."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs festgestellt werde, welche Wohnform ein Mensch mit Beeinträchtigungen in Anspruch nehmen könne. Beim individuellen Hilfebedarf werde ermittelt, wieviel Betreuung ein Mensch mit Beeinträchtigung benötige. Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen mehr als 80 Stunden Betreuung benötige, so könne nur Wohnen in einem Wohnheim in Anspruch genommen werden. Der Hilfebedarf für die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim wäre von Amts wegen gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ChG überprüft worden. Weil dabei eine Änderung des Hilfsbedarfs festgestellt worden sei, bekomme Herr M einen neuen Bescheid. Die getroffene Feststellung im Spruch des Bescheides gründe sich auf den vorliegenden Akt, insbesondere auf den Erhebungsbogen „Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs" vom 4. Juni 2019 und die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 16.10.2019. Herr Müller gehöre zu der Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen, die Wohnen in einem Wohnheim bekommen können. Er erfülle die Voraussetzungen für Wohnen in einem Wohnheim.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 12. November 2019. In dieser wird wie folgt vorgebracht:

„Das Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG aus sozialarbeiterischer Sicht vom 25.6.2019 mit beigefügtem Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich "Wohnen" ist mir bekannt. Mit der sich daraus ergebenden Hilfebedarfsstufe 10 – dies bedeutet eine Senkung der früheren Hilfebedarfsstufe 11 – welche im oben genannten Bescheid bewilligt wurde, bin ich nicht einverstanden.

Aus meiner Sicht bildet der Erhebungsbogen den Mehraufwand an Betreuung für meinen Sohn nicht vollständig ab.

- G wird seit vielen Jahren ausschließlich über eine Bauchsonde mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt. Diese Versorgung dauert je Mahlzeit ca. 3 Stunden und erfordert eine laufende Kontrolle(z.B. bei Auslaufen der Flüssigkeit, Blockierung der Atemwege, rechtzeitiges Verschließen der Sonde).
- G kann keine Flüssigkeiten durch den Mund/Speiseröhre aufnehmen, daher ist auf das Austrocknen der Mundhöhle zu achten. Hierzu können spezielle Schwämme mit Wasser oder Tee getränkt werden und damit die Lippen und die Mundhöhle befeuchtet werden. Dies kann nur durch Betreuungspersonal durchgeführt werden. G darf mit den Schwämmchen nicht alleine gelassen werden (Erstickungsgefahr).
- G Haut ist oft trocken, daher ist zusätzlich zum Eincremen mehrmals täglich auf eine gesunde Luftfeuchtigkeit im Raum zu achten.
- Seit Februar 2019 steht G ein spezielles Therapiegerät in der Wohngemeinschaft zur Verfügung. Dieser Gehtrainer MEYWALK soll mehrmals wöchentlich benutzt werden. Für den Transfer in und aus dem Gehtrainer sind zwei Betreuungspersonen nötig. Während der ca. 20minütigen Trainingszeit muss G durch zwei Personen gesichert werden, da er Ängste zeigt, zu zittern beginnt oder Muskelkrämpfe auftreten.
- Aktuell kann G das Tagesstrukturangebot nicht nutzen, da er am 3.11.2019 notärztlich versorgt werden musste(Erbrechen, Fieber,...).

So soll sich der Bescheid ändern:

G soll ab 1.1.2018 und weiterhin die höchste Hilfebedarfsstufe im Bereich Wohnen mit Bescheid bewilligt werden."

I.3. Mit Schreiben vom 12. November 2019 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 27. November 2019 eine Amtssachverständige der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, beim Amt der Oö. Landesregierung, um gutachterliche Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ersucht.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 20. Jänner 2019 führte die Amtssachverständige Mag. K M wie folgt aus:

„Herr M G wohnt seit dem 03. 12. 2001 in einer vollbetreuten Wohneinrichtung nach dem Oö ChG.
Im Zuge einer Evaluierung des Hilfebedarfes wurde im Jahr 2018 der Hilfebedarf im Bereich Wohnen mit der Stufe 10 neu festgelegt (zuvor Stufe 11).
Frau M H zeigte sich mit dieser Änderung nicht einverstanden, seitens der zuständigen Bedarfskoordinatorin Frau Mag. W-B wurde am 26. 06. 2018 um Neubegutachtung gebeten.
Diese erfolgte am 04.06.2019 durch eine Sachverständige der Abteilung, Frau Mag (FH) A.
Der mit dem Instrument des „Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen

Hilfebedarfes von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich Wohnen“ nochmals überprüfte Hilfebedarf bestätigt das Vorliegen der Stufe 10.
Die von Frau M H in der Beschwerde vorgebrachten Betreuungserfordernisse (zeitintensive Sondenernährung, Befeuchtung der Mundhöhle, mehrmals tägliches Eincremen, Inanspruchnahme Gehtrainer) können damit erbracht werden.“

Diese gutachterliche Stellungnahme vom 27. November 2019 wurde vom Landesverwaltungsgericht Linz mit Schreiben vom 23. Jänner 2020 dem Bf zu Handen seiner Erwachsenenvertreterin nachweislich zur Stellungnahme übermittelt. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme abzugeben, wurde nicht Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf die vorliegenden schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen Ergebnisse der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf nimmt die Leistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG „W“ x in Anspruch.

Gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ChG erfolgte eine Überprüfung des bewilligten Hilfebedarfs von Amts wegen. Die Erhebung erfolgte mittels Erhebungsbogen „Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs“ durch den Sachverständigendienst des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales im Jahr 2017.

In der Assistenzkonferenz am 26. Juni 2018 wurde der Bf und seine Erwachsenenvertreterin insbesondere darüber informiert, dass die Hilfebedarfsstufe laut obiger Erhebung von 11 auf 10 ab 1. Jänner 2018 verringert wird. In dieser Assistenzkonferenz verweigerte der Bf durch seine Erwachsenenvertretung das Einverständnis, weshalb eine erneute Erhebung durch den Sachverständigendienst des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, beauftragt wurde.

Am 4. Juni 2019 führte eine Sachverständige der Abteilung Soziales, Frau Mag. (FH) B A, erneut eine Hilfebedarfserhebung mit Herrn M G im Beisein von Herrn P (Einrichtungsleiter) im Wohnhaus x durch. Zur Festlegung des individuellen Hilfebedarfs wurde der Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich „Wohnen“ eingesetzt.

Im Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG aus sozialarbeiterischer Sicht vom 25. Juni 2019 ergibt sich folgende Befund- und Schlussfolgerung: Anhand des Erhebungsbogens wurde eine Hilfebedarfsstufe 10 ermittelt, die Anwesenheitszeit beträgt 154 Stunden in der Woche.

III. Beweiswürdigung:
Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Gutachten vom 25. Juni 2019 sowie der gutachterlichen Stellungnahme vom 20. Jänner 2020, die unwidersprochen blieb und somit dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnte.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz - Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 19/2019 ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. ChG kommen als Maßnahmen nach Abs. 1 in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Oö. ChG können der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 15 Abs. 5 Oö. ChG sind, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung oder das Ausmaß der Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ändern, diese neu zu bemessen.

Dem Bf wurde gemäß § 12 Oö. ChG die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim zuerkannt. Aufgrund einer Überprüfung des bewilligten Hilfebedarfs von Amts wegen ergab sich, dass der ursprünglich bewilligte Hilfebedarf der Stufe 11 sich auf nunmehr Stufe 10 verringert hat. Aus dem Gutachten vom 25. Juni 2019 ergibt sich, dass anhand des Erhebungsbogens zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen

Beeinträchtigungen im Bereich „Wohnen“ sich nunmehr eine Hilfebedarfsstufe 10 ergibt. Die Anwesenheitszeit beträgt 154 Stunden in der Woche. Mit der nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten gutachterlichen Stellungnahme vom 20.01.2020 wurde dieser Einstufung nicht entgegengetreten. Die nunmehrige Festlegung des individuellen Hilfebedarfs mit Stufe 10 durch die belangte Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG-Hauptleistungs-Verordnung ergibt sich die Festlegung der Wohnform aufgrund der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs. Bei der Wohnform gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG können maximal bis zu 80 Stunden im Monat an Betreuung in Anspruch genommen werden. Es handelt sich dabei um direkte Betreuungszeiten. Nach § 11 Abs. 3 Oö. ChG Hauptleistungs-Verordnung ist der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigungen in der Wohnform gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Oö. ChG auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogen „Ermittlungshilfebedarfs“ und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Inanspruchnahme der Maßnahme zu ermitteln.

Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen mehr als 80 Stunden im Monat Betreuung benötigt, so kann nur Wohnen in einem Wohnheim in Anspruch genommen werden. Durch die nunmehr festgestellte Änderung des Hilfebedarfs von Stufe 11 auf 10 ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger